

fochtene Entscheidung beeinträchtigt wird.⁵⁷⁵ Erhält der Rechtsmittelwerber in der von ihm angefochtenen Entscheidung das, was er angestrebt hat, hat er auch kein von der Rechtsordnung gebilligtes Interesse an einer Abänderung der Entscheidung. Es besteht in aller Regel keine Veranlassung, ein Rechtsmittel zuzulassen.⁵⁷⁶ In diesem Sinne versteht der Staatsgerichtshof die Beschwer, wenn er in StGH 1998/25⁵⁷⁷ ausführt, dass sich eine Beschwer grundsätzlich nur aus der Diskrepanz zwischen dem Sachantrag und dem Spruch der Entscheidung ergibt.

Aus der Sicht der Zivilprozesslehre, die zwischen formeller und materieller Beschwer unterscheidet, handelt es sich bei dieser Umschreibung der Beschwer durch den Staatsgerichtshof um die sogenannte formelle Beschwer, «die dann vorliegt, wenn die Entscheidung von dem ihr zugrunde liegenden Sachantrag des Rechtsmittelwerbers zu seinem Nachteil abweicht».⁵⁷⁸ Ausgangspunkt aller Beschwerprüfungen im Zivilverfahren ist die formelle Beschwer. Auf die materielle Beschwer braucht erst dann zurückgegriffen zu werden, wenn kein Sachantrag vorliegt, mit dem die Entscheidung verglichen werden könnte.⁵⁷⁹

Letztlich geht es darum, blosser Rechthaberei oder experimenteller Jurisprudenz vorzubeugen, um zu verhindern, dass die Rechtsprechung unnötig in Anspruch genommen wird.⁵⁸⁰ So gesehen handelt es sich beim Erfordernis der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne (Beschwerdefähigkeit bzw. Beschwer bzw. aktuelles Rechtsschutzinteresse) «um ein prozessrechtlich orientiertes Rechtsmissbrauchsverbot».⁵⁸¹ Der Staatsgerichtshof pflegt wohl aus Rücksicht auf seine Leitfunktion als Verfassungsgericht keinen strengen Umgang mit der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne als Zulässigkeitsvoraussetzung, soweit das aktuelle Rechtsschutzinteresse betroffen ist. Er lässt nämlich Verfassungsbeschwerden (neu: Individualbeschwerden) auch dann zu, wenn das aktu-

575 Siehe Rechberger/Simotta, S. 480, Rz. 813. Nach Hagen, S. 76 ist die Beschwer systematisch als allgemeine Rechtsmittelzulässigkeitsvoraussetzung und dogmatisch als besondere Erscheinung des Rechtsschutzbedürfnisses einzuordnen.

576 Vgl. Rechberger/Simotta, S. 480 f., Rz. 813.

577 StGH 1998/25, Urteil vom 24. November 1998, LES 1/2001, S. 5 (6).

578 Rechberger/Simotta, S. 481, Rz. 814.

579 Rechberger/Simotta, S. 481, Rz. 814 f.

580 Vgl. für das Zivilprozessrecht Rechberger/Simotta, S. 481, Rz. 813 und für das Verwaltungsrecht Kley, Grundriss, S. 305 f.; siehe auch vorne S. 526 ff. und FN 539.

581 Kley, Grundriss, S. 306.